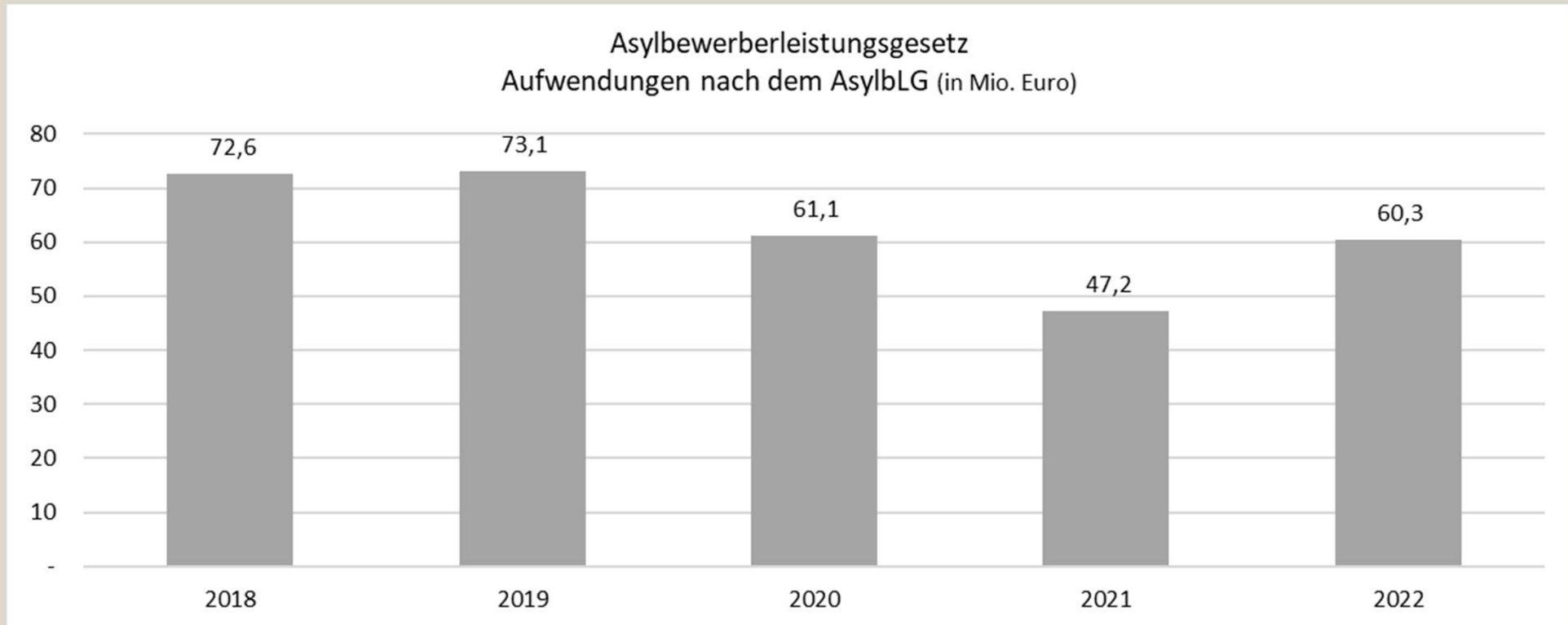


Einführung einer Bezahlkarte für Asylsuchende

Sitzung des Sozialausschusses
am 29. Februar 2024

Asylbewerberleistungsgesetz

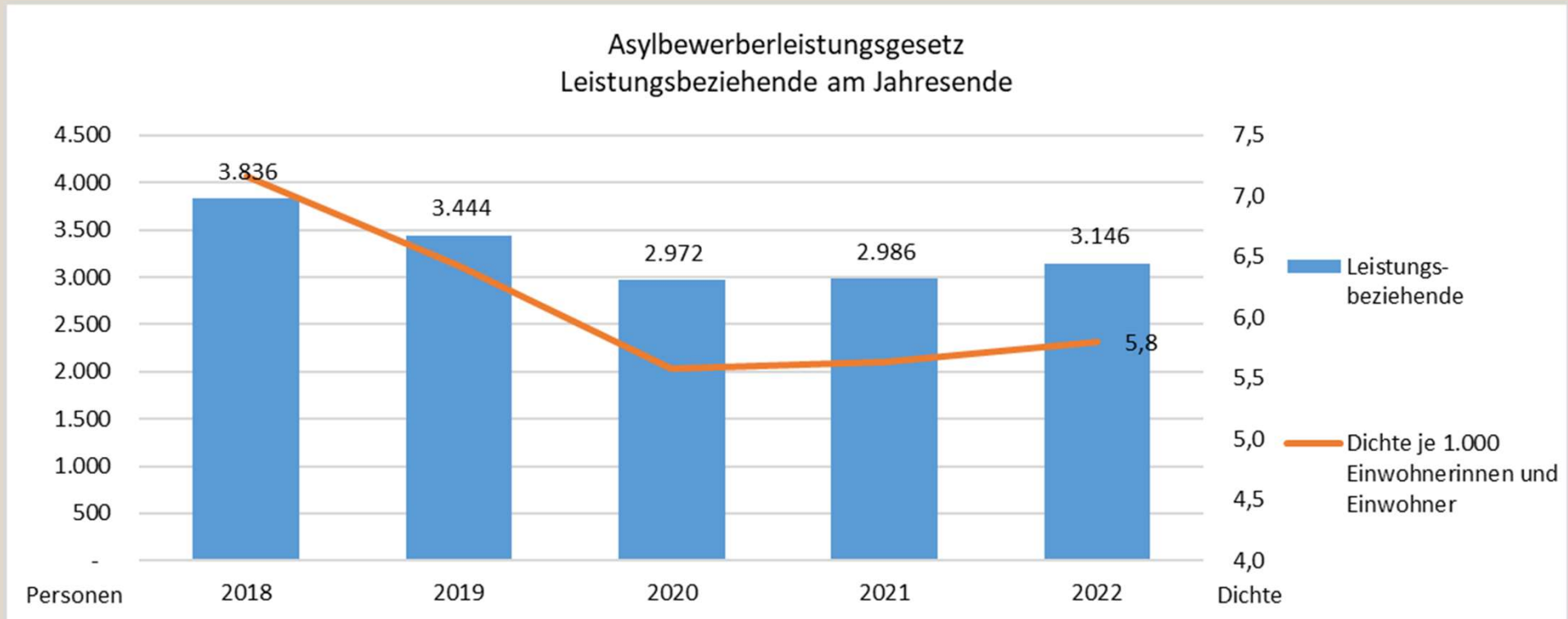
Aufwendungen



- Deutlicher Anstieg 2022 durch Geflüchtete aus der Ukraine (überwiegend Wechsel ins SGB II / XII ab 01.06.), aber auch aus den bisherigen Herkunftsländern.
- Kosten werden in voller Höhe vom Freistaat Bayern getragen.

Asylbewerberleistungsgesetz

Leistungsbeziehende



- Durch die Geflüchteten aus der Ukraine stieg die Zahl der Leistungsbeziehenden im Mai 2022 auf insgesamt über 9.600 Personen.
- Wieder Anstieg der Leistungsbeziehenden aufgrund der verstärkten Fluchtbewegungen aus unterschiedlichsten Herkunftsländern.
- Zusätzliche Dependancen des ANKER-Zentrums (Zirndorf) in Nürnberg.
- Aktuell ist ein Rückgang der LB zu beobachten (2.731 LB zum 31.12.2023)

Bezahlkarte für Asylsuchende

Einführung in Bayern

- Zuschlagserteilung an den Dienstleister für die Bezahlkarte bereits erfolgt.
- Aktuell (März) beginnt eine Pilotierungsphase mit vier Modellkommunen (Stadt Straubing sowie die Landkreise Günzburg, Fürstenfeldbruck und Traunstein).
- Eine flächendeckende Einführung im Freistaat wird bis Sommer erwartet.

Administrativer Rahmen und technische Basis der Bezahlkarte

- Entwicklung, Bereitstellung und Betrieb (der Software) erfolgt durch den Freistaat Bayern (einschl. Finanzierung) bzw. den Dienstleister.
- Ausstellung und Administration der Bezahlkarte soll über Leistungsbehörden (AsylbLG-Leistung) erfolgen.
- Es handelt sich um eine physische und digitale Debitkarte ohne Überweisungsfunktion (Mastercard auf Guthabensbasis). Jede Bezahlkarte verfügt über eine eigene IBAN.
- Die Bebuchung der Bezahlkarte erfolgt durch die Leistungsbehörden über ein Ansteuern der IBAN. D.h. die Leistung nach dem AsylbLG wird zukünftig über eine Verfügbarmachung des Guthabens erbracht.

Bezahlkarte für Asylsuchende

Eigenschaften der Bezahlkarte in Bayern

- Eingrenzung der Reichweite auf Postleitzahlenebene technisch möglich
- Beschränkung von Online-Einkäufen für Waren und Dienstleistungen möglich
- „White-List“ definierbar: d.h. bestimmte Angebote, wie z.B. Onlineerwerb von 49 EUR – Ticket, Mobilfunkverträge können definiert werden
- Bargeldabhebungen an Geldautomaten und im Einzelhandel analog Girokarte bis zu einem Betrag von 50 EUR monatlich möglich (Betrag noch nicht endgültig festgelegt)
- Keine Überweisungen ins In- und Ausland
- Keine Beschränkung des Erwerbs einzelner Warengruppen im Einzelhandel geplant. Sperrung einzelner Einzelhandelsbetriebe oder Vertriebsstellen möglich, aber nur bei Missbrauch vorgesehen.
- Guthaben auf der Bezahlkarte bleibt rechtlich bis zur Auszahlung im Besitz des Freistaates Bayern / Kommune. D.h. bei Verlust der Karte steht das unverbrauchte Guthaben dem LB weiterhin zu und steht nach Neuausstellung weiter zur Verfügung.

Bezahlkarte für Asylsuchende

Rechtliche Rahmenbedingungen

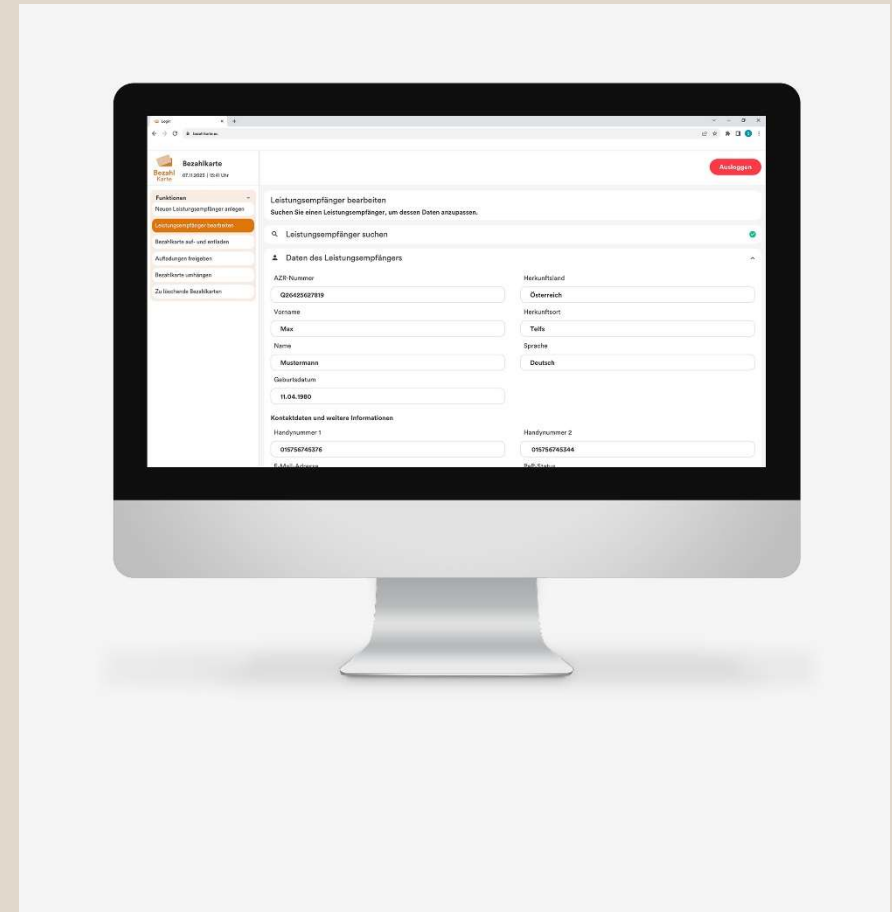
- Bei einer Bezahlkarte handelt es sich weder um eine Sachleistung noch um eine Geldleistung (aufgrund gegenüber regulären Bankkarten eingeschränktem Funktionsumfang), sondern um eine Form der unbaren Abrechnung.
- Unter dem Begriff der unbaren Abrechnung wird die schriftliche Erklärung des Leistungsträgers verstanden, mit der dieser sich verpflichtet, demjenigen einen festgelegten Betrag Geld zu zahlen, der gegen die Erklärung einen bestimmten Gegenstand eintauscht (z.B. Kundenkontoblätter, Punkte- und Chipkartensysteme). (*Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., § 3 AsylbLG, Rn. 125*).
- Im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit ist das AsylbLG aus Sicht des Freistaates Bayern entsprechend anzupassen (vgl. *Drucksache 637/23, Seite 1 = Gesetzesantrag des Freistaats Bayern zur Änderung des AsylbLG vom 6.12.23*).
- Diskutiert wird ob weitere Rechtsgrundlagen geschaffen / angepasst werden müssen, bspw. wegen Datenweitergabe an Dienstleister.

Bezahlkarte für Asylsuchende

Aktueller Informationsstand
– Änderungen möglich

Benutzerschnittstelle Verwaltung

- Anlegen von neuen Leistungsempfängern
- Einsehen und Bearbeiten der Stammdaten der Leistungsempfänger
- Ad-hoc-Aufladungen oder -Entladungen der Karten
- „Umhängen“ der Bezahlkarten in andere Kommunen
- Verknüpfung und Verwaltung von Bedarfsgemeinschaften



Bezahlkarte für Asylsuchende

Aktueller Informationsstand
– Änderungen möglich

Serviceportal Leistungsberechtigte

- Das Serviceportal für die Leistungsempfänger ist über alle gängigen Web-Browser zugänglich.
- Folgende Funktionen sind angekündigt:
 - » Ansicht der Kartenumsätze
 - » Ansicht des verfügbaren Guthabens
 - » Sperrmöglichkeit der Karte
 - » Einbindung der Karte in App möglich



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Amt für Existenzsicherung und
soziale Integration – Sozialamt

Dietzstr. 4
90443 Nürnberg

Volker Wolfrum

+49 (0)9 11 / 2 31-23 25
volker.wolfrum@stadt.nuernberg.de